

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	A	B	NA			hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS				L	G	S				
0.) Umbau von einer Variante/Version in eine andere genehmigte Variante/Version innerhalb der Type			x	x	x						E <sup>3)</sup>	In diesem Fall müssen die nachfolgenden Festlegungen nicht beachtet werden. Es müssen zumindest die Bestimmungen erfüllt sein, welche zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges Gültigkeit hatten.		
1.) Motor	1.1.) Austausch	a) Motor gleicher Type		x								E	falls vorgesehen: Eintragung der MotorNr. in Genehmigungsdokument	
		b) Motor anderer Type	x	x		x			x	x*		EG	*) bei Elektroantrieb Nachweis ECE R100.01	
		a) Umrüstung auf geregelten Katalysatorbetrieb	x	x		x		x	x			E		
		b) Umrüstung auf unregelmäßigen Katalysatorbetrieb (wenn vorher kein Katalysator vorhanden)												BMV 103.795/1-IV/6-86 und BMV 103.799/1-IV/6-86
		Umrüstung auf Anlage mit Genehmigung nach ECE 115	x	x		x					x		E	Wiegescchein und Betriebsbuch vorlegen
		c) Betrieb mit alternativen Kraftstoffen (Flüssig-/Erdgas)												* zwingend wenn kein Nachweis vorliegt Nachweis technischer Gleichwertigkeit einer zertifizierten Prüfstelle -bei Flüssiggas § 7b KDV 1967 (ECE R67) -bei Erdgas § 7j KDV 1967 (ECE R110) od. G95 Wiegescchein; Betriebsbuch vorlegen
		Umrüstung auf Anlage ohne Genehmigung nach ECE 115	x*	x		x*						x*	EG	
		Rückrüstung										x	E	Rückgabe des Genehmigungsdokumentes entsprechend BMV 83.396/1-IV/6-1977 falls vorhanden
		d) zusätzlicher Nebenantrieb für Arbeitsgeräte	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>										
		e) mit Einfluß auf die Leistung	Leistungsänderung ≤ 5%	x	x		x	x	x	x	x		E	
		Leistungsänderung > 5% bis 30%												
		Leistungserhöhg. > 30%	x	x		x	x	x	x	x*		EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit Für Änderung innerhalb der Typengenehmigung siehe Pkt. 0.)	
		Leistungsminde. > 25%	x	x		x		x	x	x*		EG	*) z.B. Bauartgeschwindigkeit (bei Fahrzeugen der Klasse L3 max. 50%) ggfs. Anhängelast begrenzen Für Änderung innerhalb der Typengenehmigung siehe Pkt. 0.)	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
2.) Kraftstoffanlage	2.1.) Austausch	a) durch mindestens gleichwertige Teile (Kraftstofftank Stahl, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffförderpumpe usw)	x <sup>1)</sup>									§ 8a KDV 1967		
		b) Kraftstofftank <sup>2)</sup>	x	x						x*	E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten ( 70/221/EWG Anh I (bis 31.10.2014) bzw. ECE-R34, 2009/63/EG (lof) und 97/24/EG Kap 6) (Klasse L)		
	2.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher und/oder größerer Kraftstofftank oder Tank auf Anhänger <sup>2)</sup>	x	x							x*	E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten ( 70/221/EWG Anh I, 2009/63/EG und 97/24/EG Kap 6)	
		b) zusätzlicher Kraftstofffilter												
		c) Zwischenschaltung eines filterähnlichen Bauteils in Kraftstoffleitung sowie Änderung in Einspritzelektronik zur Erhöhung der Brennfähigkeit des Kraftstoffes											§22a Abs. 1 Z.7a KDV1967 Abschrift des Bescheides des BMVIT zur Eignung und Einbaubestätigung einer §57a ermächtigten Werkstatt mitführen	
		d) zusätzliche Kraftstoffpumpe oder Dieselvorwärmgerät												
		e) an der Gemischaufbereitungsanlage	x	x		x			x	x			E	
		f) Umrüstung auf Ethanol	wenn Voraussetzungen gem §22a(1) Z.6. eingehalten wenn nicht eingehalten											EG siehe 1.2.d
	f) Alternative Kraftstoffe (z.B. Rapsöl etc.)	x	x		x			x	x			E	sofern Kraftstoffanlage geändert oder zusätzliche Anlage eingebaut wird (entsprechend Pkte. 2.2.a bis d.). Kraftstoffart wird nicht eingetragen. Wenn Nachweise nicht vollständig, dann nur Bauteilprüfung gem. 2.2.	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
3.) Ansaug- und Auspuffanlage	3.1.) Austausch	a) durch gleiche Type oder für die Fahrzeugtype genehmigte Austauschschalldämpfer			x							1) *) **)	gem. §22a(1) Z.2p *) gem. 70/157/EWG Anh. II bzw. ECE R59 für M1 und N1 oder 97/24/EG Kap. 9 bzw. ECE R92 für Klasse L und Dauerhaltbarkeit **) Anm: Die zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bleiben	
		b) durch eine Anlage anderer Type				x		x	x			E-2	Unter Beachtung von 3.1.a Fußnoten 1) und 2) und von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)	
	3.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher Schalldämpfer				x		x	x			E	Beachtung von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)	
		b) Anfügen oder Entfernen von Teilen an Schalldämpfern				x		x	x			E		
		c) Anbringen von Endrohrzierblenden, die den Querschnitt und die Länge nicht verändern ( ansonsten b)												
		d.) Partikelfilter	an Originalschalldämpfer od. Katalysator											§22a Abs. 1 Z.4 KDV1967
			bei Austausch des Originalschalldämpfers				x		x	x			E-2	Unter Beachtung von 3.1.b. sowie Dauerhaltbarkeit gem. Richtlinie 70/157/EWG Anh. II
			bei Austausch des Originalkatalysators		x		x		x		x*		E	Die zum Zeitpunkt des Baujahres des Fahrzeuges gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bleiben * Nachweis Richtlinie 70/220/EWG od. VO (EG)715/2007 Anh. XIII bzw. für Klasse L 97/24/EG Kap.5 Anh.VII
	e) Austauschschalldämpfer mit Katalysator als auch Partikelfiltermodul sowie Dieselnacheinspritzsystem und Steuerungs- und Überwachungseinheit zur Abgasnachbehandlung												§22a Abs. 1 Z.7b KDV1967 Abschrift des Bescheides des BMVIT zur Eignung und Einbaubestätigung einer §57a ermächtigten Werkstätte mitführen	
	f) am Ansaugsystem					x		x	x	x		E*	*) ausg. Austausch gegen gleichwertigen Luftfiltereinsatz	
4.) Fahrwerk	4.1.) Austausch, Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) Austausch von Achsen												
		gegen gleiche Type												
	gegen andere Type	x	x								x	E		
	b) Hinzufügen oder Weglassen von Achsen	x	x								x	EG		
	c) Austausch von Stoßdämpfern, Federn gegen gleichwertige													
d) Austausch und/oder Veränderung an Stoßdämpfern, Federn, zusätzlicher Stabilisator, zus. Federn und/oder Stoßdämpfer/Luftfahrwerk										x*	E-4	Tiefer-/Höherlegung nur gemäß Erlass BMVIT-179.401/0003-IV/ST4/2015 (Luftfahrwerk nur gem. VDTÜV 751/2008 Anh. V -keine Verstellmöglichkeit während der Fahrt) *) Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)		
e) Änderungen der Fahrwerkgeometrie und/oder Radaufhängung (zB Spur-, Sturzveränderung., Tieferlegung)										x*	E-4	*) Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
5.) Fahrwerk Kraftrad	5.1.) Austausch	a) gegen neuen Rahmen gleicher Type		x								E *)	*) wenn andere Fahrgestellnummer siehe auch 1.1.a.) Eintragung im GDk des gebrauchten Rahmen Umbau auf Starrrahmen ist unzulässig (ausg. wenn es herstellerseitig entsprechende Variante gibt)	
		b) gegen gebrauchten Rahmen gleicher Type		x								E		
		c) gegen Rahmen anderer Type	x	x							x*	EG		
	5.2.) Radauf- hängung Schwinge Gabel- Austausch	a) gegen Radaufhängung gleicher Type												
		b) gegen Radaufhängung anderer Type	x	x								x	E-4	
6.) Kraftübertragung	6.1.) Austausch	a) von Teilen (zB Kupplung, Getriebe, Differential) gegen solche gleicher Type												
		b) von Teilen gegen solche anderer Type	x									x	E-4	
	6.2.) Ein-, Anbau bzw. Veränderung von Teilen	a) welche die Übersetzungsverhältnisse vom Motor bis zu den Antriebsrädern (zB Getriebe, Triebachse) und/oder die Art der Kraftübertragung (zB Vierradantrieb statt Zweiradantrieb) verändern	x									x	E-4	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	A	B	NA		S	hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS				L	G					
7.) Aufbau	7.1.) Austausch	a) von Aufbauteilen im Zuge der Wiederinstandsetzung b) Umbauten erheblicher Art, zB Aufsetztank, Ladekran, Transportgestelle		x							x	E	siehe § 56 (1) KFG 1967	
	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	a) nachträglicher Anbau von Arbeitsgeräten (zB Seilwinde, Ladebordwand, Ladekran) an dafür geeigneten Fahrzeugen		x							x*	E	*) z.B. Anbringung der Hebezeuge entsprechend den Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ( Abnahmeprüfung) Beachtung von § 4 (2) -vermeidbare Kanten bei Frontanbauten bei M1 und N1 Fahrzeugen: Nachweis über Einhaltung der VO(EG) 78/2009 (Wird Stoßstange überragt ist grundsätzlich Abdeckung erforderlich)	
			bereits mit Fahrzeug mitgenehmigt											
			nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt											bei Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Wenn die Teile zwischen den Achsen montiert sind, zur Aufnahme von Anbaugeräten dienen, nicht über die Außenkontur hinausragen, keine gefährlichen Kanten aufweisen und eine Masse von max. 75kg erreichen, oder andere fest verbundene Konsolen und Einrichtungen für die ein Eignungs- und Anbaunachweis gem. §22a Abs. 1 Z.5 KDV vorliegt.
			b) nachträglicher Anbau von z.B. fest am Fahrzeug verbleibenden Frontkonsolen oder Abstützungen, Frontzapfwellen, Frontkrafthebern oder ähnlichem	nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt (§22a Abs.1 Z5 Nachweise fehlen)		x*						x	E-2	* vom Fahrzeug- od. Fronthydraulikhersteller
			c) z.B. Anbaugeräte, Frontladegabeln, Ballastgewichte, Schneepflug etc*											*) sofern mit einfachem Werkzeug demontierbar, ansonsten siehe 7.2.b. (bei Zugmaschinen, Motorkarren u. selbstf. Arbeitsmaschine immer eintragungsfrei)
			d) Planenaufbauten (Spiegel, Plane, Aufsteckbordwand, Ladungsträgerboxen, Transportgestelle innerhalb der Ladefläche, Vorrichtungen zur Ladungssicherung)										E*)	*) sofern nicht mit einfachem Werkzeug demontierbar
			e) Frontschutzsysteme			x						x	E*)	*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau. Bei Erfüllung der RL 2005/66/EG od. VO(EG) 78/2009: TG-Bogen samt Nachtrag ist mitzuführen-keine Eintragung erforderlich
			f) andere vermeidbaren vorstehende Teile (z.B. Kühlerfiguren)*									x		*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau
			g) Überrollkäfig/-bügel		x							x		Erlass 190.500/8-II/B/5/01
		h) Anbauten erheblicher Art, zB große Ladekräne									x*	EG	* ggfs. Abnahmeprüfung (siehe 7.2.a.)	
	i) Umbau auf Wohnmobil		x*							x	E-4	Mindestvoraussetzungen nach §2 Abs. 1 Z.28a KFG sind einzuhalten *) bei Gasanlagen: Abnahmenachweis		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	A	B	NA		S	hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS				L	G					
		j) Umbau von M1 auf N1 od. umgekehrt								x	E-4	Anhang II der RL 2007/46/EG beachten		
7.) Aufbau	7.3.) Veränderung von Teilen	a) an Karosserie (zB Kotflügelverbreiterungen, Stoßstangen, Front-, Heckspoiler, Lufthutze, Beklebungen der Karosserie) welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können	x							x*	E	*) z.B.Splittersicherheit, RL 74/483/EWG od. ECE-R26 (bzw. 92/114/EWG od. ECE-R 61 bei Klasse N) über vorstehende Außenkanten		
		b) an der Karosserie ohne Beeinflussung der Verkehrs- und Betriebssicherheit (zB Zierleisten, Stoßstangengummi, Schmutzfänger, Aufkleber) Windleiteinrichtungen am Dach Lkw*											* sofern Höhe Unterkante der Einrichtung über 2,0 m siehe ECE-R26 Pkt. 5.1.1. und ECE-R61 Pkt. 5.1.1.	
		c) Beeinträchtigung der Türfunktionen (z.B.durch Verschweißen bzw. Entfernen der Türgriffe)											nicht zulässig bei Türen für Personeneinstieg	
		d) Entfernen von Radabdeckungen von Krafträdern											Personenschutz muss gewährleistet bleiben	
		e) Einbau eines Schiebedachs oder Klappdaches oder dgl.	wenn im GDk eingetragen											
			wenn im GDk nicht eingetragen	x	x	x*						x**	E-4 v)	*) Glas / glasähnlicher Stoff: GZ **) NA: Brandverhalten (wenn aus Kunststoff, Textil oder Kunstfaser) bzw. Crashverhalten und Einhaltung Innenausstattung (74/60/EWG bzw. ECE-R21)
		f) Änderung der Grundfarbe des Fahrzeuges												Meldung bei der Zulassungsstelle
		g) Kennzeichenformat: Änderung ein-/zweizeilig												E <sup>v)</sup> Anbringungsvorschriften, Sichtwinkel beachten (70/222/EWG bzw. VO(EU)1003/2010. Für Klasse L: Anhang XIV der VO(EU)44/2014. Für Klassen T, C, R, S: Anhang XIX der VO(EU)2015/208. Vollständige Ausleuchtung ist immer sicherzustellen
		h) An-, Abbau von Verkleidungen an Krafträdern		x								x	E	
	i) Umbau auf Flügeltüren		x	x							x*	E	*) entsprechend den Vorgaben Zahl 179.415/0003-II/ST4/05 Pkt.1.1. und GZ. 790059/0003-II/VSB/2005 Pkt1.1.	
7.4.) Beiwagen von Krafträdern	Anbau eines Beiwagens, ohne Änderungen am Kraftrad	x				x					EG			
	Anbau eines Beiwagens, mit Änderungen am Kraftrad	x								x	EG			
	Rückrüstung auf ursprünglichen Zustand (Entfernung des Beiwagens)		x									GDk wird zurückgegeben		
8.) Bremsanlage	8.1.) Austausch oder Änderung	a) von Teilen der Bremsanlage gegen solche gleicher Type												
		b) von Teilen der Bremsanlage gegen technisch gleichwertige anderer Type		x <sup>1)</sup>									GZ nach RL 71/320/EWG od. ECE-R90 muss am Bauteil vorhanden sein	
		c) An-, Um- oder Zubauten von Teilen der Bremsanlage gegen solche anderer Type	x	x			x						E-4*	*) Anzeigefrei bei Ausstattung von Zugmaschinen mit Druckluft/Hydraulikbremse(Erlass GZ. BMVIT-179.414/0002-IV/ST4/2012)
		d) Brems Scheibe/-trommeln	x										E <sup>*)</sup>	*) sofern Brems Scheiben/-trommeln nicht ECE Nr.90.02 entsprechen

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
9.) Lenkanlage	9.1.) Austausch	gleiche Type												
		andere Type, im GDk eingetragen												
		andere Type, im GDk nicht eingetragen	x								x*	E	*) Lenkrad: bei größeren Abweichungen der Abmessungen vom Original: NA über Betriebsverhalten (zB 70/311/EWG), Sichtbarkeit zu vorgeschriebenen Anzeigen muss gegeben sein Lenkstange: ggf. Bauteilprüfung, Anbauprüfung und Prüfung d. Fahrverhaltens	
		Austauschlenkrad mit Airbag		x						x*		*) ECE-Regelung Nr. 114 GZ am Bauteil muss vorhanden sein		
10.) Bereifung/ Felgen	10.1.) Austausch Umrüstung	im GDk eingetragene Type / Dimension												
		im GDk nicht eingetragene Type / Dimension, Nachweis gleicher Änderung vorhanden*									x <sup>1)</sup>		*) § 22 a Abs.1 Z.1 lit.b KDV bzw. Nachweis ECE 124 für Räder. Anbaubestätigung einer §57a KFG ermächtigten Werkstätte ist mitzuführen	
		im GDk nicht eingetragene Type / Dimension	x			x*						x	E	Nachweis für Festigkeit bei LM-Rädern und eventuell erforderlichen Distanzscheiben gem. ECE-Regelung Nr. 124 (Bei anderen als dimensionsgleichen Lm-Rädern sind die Vorgaben aus Anhang 10 ECE R 124 und VO (EU) 1009/2010 und VO (EU) 109/2011 einzuhalten.) *) Bereifung
		b) Umrüsten auf Reifen gleicher Bauart, gleicher Dimension, höherer Tragfähigkeitsklasse und/oder höhere Geschwindigkeitsklasse												
		c) Umrüsten von Diagonal- auf Reifen anderer Bauart bei historischen KFZ												
		d) Deaktivierung Reifendruckkontrollsystem (TPMS)											Für EZ ab 1.11.2014 nicht zulässig	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA						hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	S				
11.) Verglasung	11.1.) Austausch	a) von Scheiben (Windschutz-, Seiten-, Trenn- oder Heckscheiben, Glasdach)			x									
		b) Entfernen der Heckscheibe ( z.B. Austausch bei Cabrioverdecken)											nicht zulässig	
	11.2.) Einbau, Anbau, Veränderg.	a) Anbringen von (auch durchsichtigen) Tönungs-, Splitterschutz od. Lochfolien	mit Genehmigungszeichen			x								§7a KDV; grundsätzlich nicht auf Windschutzscheiben. Auf Seitenscheiben der 1. Reihe nur Splitterschutzfolien. Anbringung nur auf der Innenseite (ausg. Lochfolien) Siehe auch:GZ BMVIT-179.324/0001-IV/ST4/2011
			ohne Genehmigungszeichen								x	E*	*) Nur möglich, wenn Vorgaben gem. Erlass GZ. BMVIT-179.324/0001-IV/ST4/2011 eingehalten	
		b) Anbringen von Aufklebern aller Art (z.B. Reklame, Souvenir)												Windschutzscheibe u. vordere Seitenscheiben lediglich Vignette, Begutachtungsplakette, Abgasplakette od. sonst. behördliche Plaketten. Für hintere Seitenscheiben und Heckscheibe nur solange zusammenhängende Aufklebfläche <10% (wenn>10% siehe a.))
		c) Aufkleben einer Weitwinkelsichtfolie auf die Heckscheibe												Fläche der Folie weniger als 20% der Heckscheibenfläche und 2 Außenspiegel vorhanden
d) Veränderung der Verglasung durch Sandstrahlen, Ätzen, Gravieren, Laserbehandlung u.ä			x									nicht zulässig, ausg. Codes od. Fahrgestellnummer an Windschutzscheiben außerhalb des Wischerbereiches, bei allen anderen Scheiben am unteren sichtbaren Randbereich, höchstens 50 mm vom Rand entfernt, beschrifteter Bereich höchstens 1000 mm² groß		
12.) Spiegel	12.1.) Austausch, Einbau, Anbau, Änderung	a) von Spiegeln durch solche gleicher oder mindestens gleichwertiger Type			x									
		b) zusätzliche Rückblickspiegel	typengenehmigt			x								
			nicht typengenehmigt								x	E		
		c) Entfernen von genehmigten und wirksamen Spiegeln ( z.B. Innenspiegel)												nicht zulässig ( § 4 KFG 1967); RL 2003/97/EG Anh. III
d) Anbau Kamera-Monitorsysteme für indirekte Sicht			x									kein Ersatz für genehmigte Spiegelsysteme (ausg. für Gruppe VI) nur gem. 2003/97/EG bzw. ECE-R46.02 genehmigte Monitorsysteme ( Gen.Zeichen "S" ) zulässig		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
13.) Heizung / Klimaanlage	13.1.) Austausch	a) der Heizung gegen eine solche gleicher Type			x									
		b) der Heizung gegen eine solche anderer Type		x	x							E v)		
	13.2.) Einbau, Anbau	a) Einbau einer Zusatzheizung	im GDk eingetragen	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>									
			im GDk nicht eingetragen	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>								GZ gem. RL 2001/56/EG od. ECE Nr. 122 muss am Bauteil vorhanden sein	
	b) Einbau einer Klimaanlage		x <sup>1)</sup>									§17j KDV. Darf gemäß Richtlinie 2006/40/EG kein R134a enthalten		
14.) Anhängervorrichtung	14.1.) Austausch, Einbau, Anbau	a) einer Anhängervorrichtung, wenn im GDk vorgesehen		x <sup>1)</sup>									Kontrolleinrichtung für Ausfall des Fahrtrichtungsanzeigers am Anhänger muss vorhanden sein	
		b) einer Anhängervorrichtung mit EU-Betriebserlaubnis gem. 94/20/EWG		x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>						x* 1)		§22a KDV 1967	
		c) einer Anhängervorrichtung ohne EU-Betriebserlaubnis gem. 94/20/EG	x	x								x**	E-2	*) NA: über die Eignung für die gegenständliche Fahrzeugtype (94/20/EG Anhang IX bzw. Anhang 7 der ECE-R55.01) **) Festigkeit, Abmessungen, Freiräume in Anlehnung an 94/20/EG bzw. ECE-R55.01
		d) Erhöhung Anhängelast bei Verringerung der Steigung	x*									x**		* muss sich auf das konkrete Fahrzeug beziehen. ** Gutachten gem. VD-TÜV 751 Anhang V) Nur möglich bei entsprechendem D-Wert von Kupplung einschl. Zugstange und bei mind. 4% Stützlast gem RL 97/27/EG bzw. ECE-R55.01 mind. 8% Steigung muss befahrbar sein.
15.) Schutzvorrichtung an Zugmaschinen	15.1.) Austausch	a) gegen eine solche gleicher Type			x									
		b) gegen eine solche anderer Type		x	x								E	Vorrichtung braucht Gen.Zeichen und muss für die Type des Fahrzeuges geeignet sein
		c) oder Anbau einer nicht typengenehmigten Schutzvorrichtung	x	x								x	E	
		d) Entfernen der Schutzvorrichtung von genehmigten Fahrzeugen											E	und Ausnahmegenehmigung des Landeshauptmanns



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS		A	B	L	G	S					
17.) Sitze	17.1.) Austausch	a) gegen solche mit Teilegenehmigung			x <sup>1)</sup>								ggfs. auch Pkt. 17.3.c. beachten		
		b) gegen solche ohne Teilegenehmigung (z.B. Schalensitze)									x	E	bei fehlender Verstellmöglichkeit Verwendungseinschränkung: nur für Wettbewerb ( siehe 190500/8-II/B/5/01)		
	17.2.) Einbau, Anbau, Ausbau	a) von Kindersitzen (Kinderrückhalteeinrichtungen)			x									GZ. gem. ECE. Nr. 44 ( § 1c Abs.2 KDV)	
		b) von Sitzen	zur dauernden Erhöhung der Sitzplatzanzahl	x**	x**							x*	E	*) zu Sicherheitsgurten und Verankerungen ( siehe 17.3.b.) **) entfällt bei Verwendung von serienmäßigen Sitzen und Verankerungen	
			bei werkseitig vorhandener Sitz- und Gurtbefestigung									x*	E <sup>V</sup>	* Herstellernachweis (z.B. COC)	
		c) Entfernen von Sitzen	mit einfachem Werkzeug											E	Gewichtsrelation gem. 179316/8-II/ST4/03 und 179316/11-II/ST4/03 beachten.
	ohne einfaches Werkzeug												E <sup>V</sup>	(bzw. Anhang II der 2007/46/EG)	
	17.3.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Kopfstützen		x		x							1)	Genehmigung nach 74/408/EWG bzw. ECE 17 und geeignete Verankerungspunkte vorhanden	
		b) Sicherheitsgurte	gleicher Art			x								E	Anforderungen nach 77/541/EWG bzw. ECE Nr. 16 müssen erfüllt sein. Geeignete Verankerungspunkte erforderlich
			nicht gleicher Art			x									E
c) Frontairbag		gleicher Art		x										E	ECE-Nr. 114
		nicht gleicher Art		x	x										E
d) Seitenairbags		Stilllegung oder Deaktivierung auf Dauer	x	x*							x		E	sinngemäß zu 17.3.c.	
18.) Gepäck-Lastträger	18.1.) Einbau, Anbau	a) Gepäckträger für verschiedene Zwecke, zB Schiträger, Fahrradträger u. dgl., abnehmbar (auch für Befestigung auf Anhängerkupplung)												Notausstiege dürfen durch Gepäckträger nicht verstellt, Leuchten und Kennzeichen nicht verdeckt sein	
		b) Gepäckträger dauerhaft* angebracht									x		E	* nicht mit einfachem Werkzeug demontierbar. Zulässige Lasten und Anbauvorschriften beachten Notausstiege dürfen durch Gepäckträger nicht verstellt, Leuchten und Kennzeichen nicht verdeckt sein	
19.) Bordinstrumente	19.1.) Einbau, Anbau	a) Instrumente zur Überwachung des Motorbetriebszustandes u. dgl.*												*) zB Drehzahlmesser, Ölthermometer, Vakuummeter, Amperemeter. RL 74/60/EWG beachten	
		b) Tempomat*												*) serienmäßige Nachrüstung	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS		A	B	L	G	S				
20.) Sonstiges Zubehör	20.1.) Einbau, Anbau	a) Autoradio, Navigationssystemen, Funkgerät, Autotelefon, Freisprecheinrichtung etc.			x								Genehmigung nach 72/245/EWG bzw. ECE Nr. 10 bzw. CE-Kennzeichnung und Herstellererklärung hinsichtlich o.g. genannter RL bzw. Regelung gilt als Ladung gem. 191.121/2-II/ST4/02 bei Ausbau der hinteren Sitzbank siehe 170303/0004-II/ST4/06 Kälteanlagenverordnung * CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG) * CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG)	
		b) Lautsprecheranlagen												
		c) dauerhaft montierte Akkustikboxen									x	E		
		d) Kühlgeräte mit Kühlmittel > 1,5kg								x*	x	E		
		e) sonstige Nebenaggregate												
21.) Sonstiges	21.1.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Horn (Hupe)	gegen gleiches oder gleichwertiges Gerät			x						x*	*) ECE 28 Teil 2	
			zusätzlich			x*							*) ECE 28 Teil 2 kein Folgetonhorn zulässig	
		b) Scheibenwischanlage ohne Änderung des Sichtfeldes												
		c) Scheibenwischanlage mit Änderung des Sichtfeldes										x*	E	*) RL 78/318/EWG bzw. EU(VO) 1008/2010
		d) Heckscheibenwischer, -wascher												Bei Ausbau 2 Hauptaußenspiegel notwendig
		e) Scheinwerferwischwaschanlage					x							Zur Verwendung an den Scheinwerfern geeignet (vorgeschrieben bei Scheinwerfern mit Gasentladungslampen) ECE-Nr. 45
		f) Einbau von Pedalauflagen										x	E	Prüfberichte über Freigängigkeit, Rutsicherheit und Festigkeit (ECE-Nr. 35)
		g) Rückfahrwarner					x					x		CE-Kennzeichnung. Verwendung nur gem. §18 KDV
22.) Ausgleichsfahrzeug	22.1.) Einbau, Anbau, Änderung	a) Teile und Vorrichtungen zur Kompensation der Körperbehinderung des Lenkers	ohne erheblicher baulicher Veränderung am Fahrzeug*										* d.h. üblichen Bedienungselemente bleiben unverändert	
			mit erheblicher baulicher Veränderung am Fahrzeug								x	E-4	Abweichungen von der üblichen Bedienung des Fahrzeuges sind zu vermerken	

## *Erläuterungen zur Änderungsliste*

Bei den genannten Richtlinien und ECE-Regelungen und zitierten Gesetzesstellen  
ist jeweils die letztgültige Fassung anzuwenden

<b>Abkürzung:</b>	<b>bedeutet:</b>
<b>A</b>	Abgas
<b>B</b>	Bremse
<b>BMV</b>	Erlass des Bundesministerium f. öff. Wirtschaft u. Verkehr Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft, Verkehr und Kunst Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft u. Verkehr Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
<b>BS</b>	Bestätigung(en)
<b>E</b>	Eintragung in das Genehmigungsdokument
<b>EG</b>	Einzelgenehmigung (d.h. es müssen die Bestimmungen erfüllt sein, welche zum Zeitpunkt des Baujahres des geänderten Fahrzeuges Gültigkeit hatten. Spätere Nachrüstverpflichtungen sind jedenfalls zu beachten und einzuhalten.
<b>E-2</b>	Eintragung wenn nicht Nachweis nach §22a KDV 1967 vorhanden (der Nachweis ist im Fahrzeug mitzuführen)
<b>E-4</b>	Eintragung; wenn wesentliche technische Merkmale geändert werden: EG
<b>G</b>	Geräusch (Fahrt + Nahfeld)
<b>GDK</b>	Genehmigungsdokument
<b>GZ</b>	Genehmigungszeichen gem. EG-Recht bzw. ECE-Regelung od. nat. österr. TG od. gleichwertig
<b>KDV</b>	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung
<b>KFG</b>	Kraftfahrgesetz
<b>L</b>	Motorleistung
<b>NA</b>	Nachweis im Sinne der KDV, Anlagen 3e bis 3i
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>S</b>	Sonstige Nachweise
<b>T</b>	Teil (typen)genehmigt
<b>UBS</b>	Freigabe des Fahrzeugherstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder Zivildienstgutachten oder Gutachten anderer geeigneter neutraler Prüfstellen (Technischer Dienste)
<b>WBS</b>	Werkstattbestätigung einer Vertragswerkstätte oder gleichwertig
<b>ZS</b>	Zulassungsbescheinigung oder Eintragung in die Zulassungsbescheinigung
<b>1)</b>	Mitführen des Nachweises für Vorweisen auf Verlangen und für eventuelle Gewährleistungsansprüche wird empfohlen
<b>2)</b>	Betankung nicht über Fahrgastraum
<b>3)</b>	Bei Motorrädern, die gemäß EU-Typgenehmigung, COC-Papier und Fabrikschild von L3e- A2 bzw. L4e-A2 auf L3e-A3 bzw. L4e-A3 und umgekehrt umgewandelt werden können gilt: die erforderlichen Änderungen am Fahrzeug gemäß Erklärung des Herstellers nach dem Muster in Anhang I Anlage 24 der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 müssen durchgeführt werden; bei Umwandlung von L3e-A2 bzw. L4e-A2 auf L3e-A3 bzw. L4e-A3 Werkstattbestätigung ausreichend, bei Umwandlung von L3e-A3 bzw. L4e-A3 auf L3e-A2 bzw. L4e-A2 Werkstattbestätigung und Vorführung erforderlich; Daten des umgewandelten Fahrzeugs werden in die Genehmigungsdatenbank eingegeben.
<b>v)</b>	auf die Vorführung des Fahrzeuges kann im Ausnahmefall verzichtet werden (ggfs. Fotos ausreichend)